

werden auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zurzeit verhandelt und entschieden: vermögensrechtliche Ansprüche bis zum Betrage von 300 Mark, sowie ohne Rücksicht auf den Wert solche Rechtsstreitigkeiten, deren Wesen ein schnelles Verfahren und besonders Vertrautsein mit den örtlichen Verhältnissen erfordert. Ferner finden vor dem Amtsgericht Erledigung: Sachen des Mahn- und Aufgebotsverfahrens, Entmündigungs- und Konkursangelegenheiten, Zwangsverwaltungen und Zwangsversteigerungen. In Strafsachen, deren Zahl erst kürzlich nach der erweiterten Zuständigkeit erheblich gestiegen ist, erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Schöffengerichte auf gewisse Vergehen, Körperverletzungen, Beleidigungen, einfachen Diebstahl, Betrug, Unterschlagung usw. Außerdem sind die Amtsgerichte mit dem großen Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraut, insbesondere der Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen. „Dieses nimmt einen breiten Raum in der Tätigkeit der Amtsgerichte ein, und deshalb dürfte das Publikum der ländlichen Gegenden ein großes Interesse daran haben, daß ihm seine kleinen Amtsgerichte gelassen und erforderlichenfalls auch neue errichtet werden.“ (Wie wäre es mit der Errichtung eines solchen in Schönheide?) „Kommt doch der Staat diesem Bedürfnis sogar durch die Gerichtstage entgegen, um der Bevölkerung und insbesondere den Vormündern bei ihrem unentgeltlichen Ehrenamt Zeit und Wege zu sparen.“\*) Solcher Gerichtstage werden zurzeit in Schönheide jährlich 24 (monatlich 2) abgehalten, und zwar im Sitzungssaale des Rathauses für die Orte Schönheide, Schönheiderhammer, Neuheide und Stützengrün. Die hierbei zu erledigenden Angelegenheiten müssen wenigstens 3 Tage vorher beim Gericht angemeldet werden.

Als Ortsrichter, die dazu berufen sind, auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit helfend tätig zu sein, wirken innerhalb der Pfarodie Schönheide nebenamtlich die Gemeindevorstände. Außerdem ist dem Gemeindevorstand zu Schönheide die Befugnis zur Bornahme von Zwangsvollstreckungen übertragen. Nicht zu verwechseln mit dem Amt der Ortsrichter ist das der Friedensrichter, die die Verminderung und Abkürzung der Prozesse durch Beilegung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, öfters auch Ehrenkränkungsachen, im Wege des Vergleiches oder des schiedsrichterlichen Ausspruches herbeiführen. Zu diesem Zwecke bilden Schönheide, Schönheiderhammer und Neuheide einen Bezirk, wofür gegenwärtig Kaufmann Viktor Schlesinger in Schönheide berufener Friedensrichter ist.

Auf dem Gebiete des Strafrechtes ist die Rechtseinheit des neuen Deutschen Reiches zuerst durch das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 hergestellt worden. In umfassendster Weise aber hat man dem Streben, das Recht im Reiche einheitlich zu üben, durch die Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 (in Kraft getreten am 1. Januar 1900) entsprochen. — Außer den ordentlichen Gerichten mit ihren Verfassungen bestehen noch Sondergerichte, insbesondere Gewerbegerichte für die Streitigkeiten gewerblicher Arbeiter mit ihren Arbeitgebern, Kammern für Handelsfachen bei den Landgerichten, Schiedsgerichte der öffentlichrechtlichen Arbeiterversicherungen, Militärgerichte u. a.



\*) Nach einem fachmännischen „Eingefandt“ in den Leipziger Neuesten Nachrichten.